

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Jugend, Soziales, Schulen
Bearbeiter: Petra Weder

Vorlage-Nr.: SR067-2015

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 17.11.2015
Aktenzeichen:

Wache, Astrid

Beschlussvorlage

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in der Tagespflege der Stadt Radeberg (Elternbeitragssatzung)

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	16.11.2015	N				
Stadtrat	25.11.2015	Ö				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in der Tagespflege der Stadt Radeberg.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

In dem vom 09.05.2015 rechtsbereinigten Sächs KitaG wurde festgelegt, dass die Elternbeiträge für Kinder, die eine Tagespflegestelle besuchen, über die Kommune einzuziehen sind.

Um die Kostenbescheide auf der Grundlage des öffentlichen Rechtes erlassen zu können, ist nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde eine Satzung nötig.

Die Elternbeiträge werden weiterhin jedes Jahr als Anlage der Satzung nach der Bekanntgabe der Betriebskostenabrechnungen durch den Stadtrat beschlossen.

Anlage/n

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in der Tagespflege der Stadt Radeberg
Elternbeiträge 2016

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
Hauptamt	Zustimmung	05.11.2015	Wache, Astrid

**Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen
und in der Tagespflege der Stadt Radeberg
(Elternbeitragsatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) rechtsbereinigt vom 01.Mai 2014 in der jeweils aktuellen Fassung, den §§ 2 und 9 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) rechtsbereinigt vom 05.06.2010 in der jeweils aktuellen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) rechtsbereinigt vom 09.05.2015 in der jeweils aktuellen Fassung hat die Große Kreisstadt Radeberg am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege in der Großen Kreisstadt Radeberg betreut werden.

**§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages**

1. Die Träger der Kindereinrichtungen erheben von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge, für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege erhebt die Große Kreisstadt Radeberg diese Elternbeiträge.
2. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei Aufnahme eines Kindes in der Kindereinrichtung oder in der Tagespflege mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, indem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht. Ausgenommen davon ist der Übergang vom Kindergarten zum Hort.
3. Eine vorübergehende Abwesenheit wie zum Beispiel durch Krankheit oder Urlaub des zu betreuenden Kindes führt bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages; Gleiches gilt für vorübergehende Schließzeiten.

**§ 3
Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 4
Höhe der Elternbeiträge**

1. Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten je Einrichtungsart.
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg hat in seinem Beschluss vom 14.12.2011 den Prozentsatz der Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten gesondert beschlossen.

Im Krippenbereich wurden 22 %, im Kindergarten- und Hortbereich 29 % der tatsächlich durchschnittlichen Kosten festgelegt.

3. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsform- und –zeit sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Sie werden jährlich aktualisiert.
4. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 01.01. des Folgejahres, das auf das Jahr der Bekanntmachung der Betriebskosten folgt, entsprechend neu festgesetzt.
5. Der Verpflegungskostenersatz für die Essenversorgung in den Kindereinrichtungen ist in den Elternbeiträgen nicht enthalten und gesondert zu entrichten.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge, außerordentliche Kündigung

1. Die Höhe des Elternbeitrages in der Tagespflege wird durch Bescheid der Großen Kreisstadt Radeberg festgesetzt und ist bis zum 05. des laufenden Monats zu entrichten. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge zur Tagespflege bis zum 05. des laufenden Monats abgebucht.
2. Die Elternbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind angemeldet ist. Änderungen der Betreuungszeiten sind 4 Wochen vorher der Tagespflegeperson oder dem Träger der Einrichtung mitzuteilen.
3. Sind die Personensorgeberechtigten mehr als zwei Monate mit den Elternbeiträgen im Zahlungsrückstand, so besteht die Berechtigung zur fristlosen Kündigung des Betreuungsplatzes.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Radeberg, den

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

**Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Radeberg
einschließlich der Ortsteile ab 01.01.2016**

1. Zur finanziellen Sicherstellung der Kindertagesstätten erhebt die Stadt Radeberg von den Erziehungsberechtigten Beiträge gemäß des jeweils gültigen Sächs. Kindertagesstättengesetzes zur teilweisen Deckung der Betriebskosten.
Krippenbereich: 22 % der Betriebskosten des Jahres 2014
Kindergarten- und Hortbereich: 29 % der Betriebskosten des Jahres 2014
2. Die monatlichen Elternbeiträge in Kindertagesstätten betragen:

2.1. Kinderkrippe von 0 bis 3 Jahre

	vollständige Familien einschl. eheärtl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 v.H.
1. Kind 4,5 h	97,00 €	87,30 €
2. Kind (60%)	58,20 €	52,40 €
3. Kind (20%)	19,40 €	17,50 €
4.u.weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

	vollständige Familien einschl. eheärtl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 v.H.
1. Kind 6 h	129,30 €	116,40 €
2. Kind (60%)	77,60 €	69,90 €
3. Kind (20%)	25,90 €	23,30 €
4.u.weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

	vollständige Familien einschl.eheärtl.Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 v.H.
1. Kind 7,5 h	161,65 €	145,50 €
2. Kind (60 %)	97,00 €	87,30 €
3. Kind (20%)	32,30 €	29,10 €
4. und jedes weitere Kind	keine Elternbeiträge	

	Monatsbeitrag	Alleinerziehende
1. Kind 9 h	194,00 €	174,60 €
2. Kind (60 %)	116,40 €	104,80 €
3. Kind (20%)	38,80 €	34,90 €
4. und jedes weitere Kind	keine Elternbeiträge	

	Monatsbeitrag	Alleinerziehende
1. Kind 10 h	215,55 €	194,00 €
2. Kind (60%)	129,30 €	116,40 €
3. Kind (20%)	43,10 €	38,80 €
4. und jedes weitere Kind	keine Elternbeiträge	

2.2. Kindergarten 3 Jahre bis Schuleintritt

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaften	Alleinerziehende 90 v.H.
1. Kind 4,5 h	59,00 €	53,10 €
2. Kind (60%)	35,40 €	31,90 €
3. Kind (20%)	11,80 €	10,60 €
4. u. weitere Kd.	keine Elternbeiträge	

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaften	Alleinerziehende 90 v.H.
1. Kind 6 h	78,70 €	70,80 €
2. Kind (60%)	47,20 €	42,50 €
3. Kind (20%)	15,70 €	14,10 €
4. u. weitere Kd.	keine Elternbeiträge	

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaften	Alleinerziehende 90 v.H.
1. Kind 7,5 h	98,35 €	88,50 €
2. Kind (60%)	59,00 €	53,10 €
3. Kind (20%)	19,70 €	17,70 €
4. u. weitere Kd.	keine Elternbeiträge	

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaften	Alleinerziehende 90 v.H.
1. Kind 9 h	118,05 €	106,25 €
2. Kind (60%)	70,80 €	63,70 €
3. Kind (20%)	23,60 €	21,20 €
4. u. weitere Kd.	keine Elternbeiträge	

	Monatsbeitrag	Alleinerziehende
1. Kind 10 h	131,15 €	118,00 €
2. Kind (60%)	78,70 €	70,80 €
3. Kind (20%)	26,20 €	23,60 €
4. u. weitere Kd.	keine Elternbeiträge	

2.3.Hort 5 Stunden Betreuungszeit

	vollständige Familien einschl. eheähnl.Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 v.H.
1.Kind 5h	57,55 €	51,80 €
2. Kind (60%)	34,50 €	31,05 €
3. Kind (20%)	11,50 €	10,35 €
4. u. weitere Kinder	keine Elternbeiträge	

2.4.Hort 6 Stunden Betreuungszeit

	vollständige Familien einschl. eheähnl.Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 v.H.
1.Kind 6h	69,05 €	62,15 €
2. Kind (60%)	41,40 €	37,30 €
3. Kind (20%)	13,80 €	12,40 €
4. und weitere Kd.	keine Elternbeiträge	

2.5. Hort 7 Stunden Betreuungszeit

	vollständ. Familien einschl. eheähnl.Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 v.H.
1.Kind 7 h	80,55 €	72,50 €
2.Kind (60%)	48,30 €	43,50 €
3.Kind (20%)	16,10 €	14,50 €
4. und weitere Kd.	keine Elternbeiträge	

Radeberg, den 30.09.2015

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister